



BEITRAGSORDNUNG 2011 DES GREAT GERA SKATES E.V

(gemäß § 4 der Vereinssatzung)

§ 1 GRUNDSATZ

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 BESCHLÜSSE

- 2.1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- 2.2. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. des 2. Monats im Quartal fällig. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages ist eine Bringpflicht. In dem Mitgliedsbeitrag sind die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Thüringen e.V., die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA enthalten.

§ 3 AUFNAHMEGEBÜHR

Jedes Mitglied hat mit Abgabe der Beitrittserklärung eine einmalige Aufnahmegebühr von 20,00 EUR beim Abteilungsleiter bar zu entrichten.

§ 4 BEITRÄGE

- 4.1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- 4.2. Beiträge **aktiver** Mitglieder
Mitgliedsbeiträge sind abteilungsgebunden.
Beiträge der Abteilungen pro Monat lauten:

<i>Cheerleader</i>	7,- Euro monatlich (21,- Euro / Quartal)
<i>Volleyball</i>	5,- Euro monatlich (15,- Euro / Quartal)
<i>Skatepark / BMX</i>	7,- Euro monatlich (21,- Euro / Quartal)
- 4.3. Für Nichtmitglieder im Skatepark wird eine Rampennutzungsgebühr erhoben, die ausschließlich zur Erneuerung und Reparatur der Skaterrampen verwendet wird.
- 4.4. **Passive** Mitglieder zahlen einheitlich pro Monat 3,- Euro (9,- Euro / Quartal)
- 4.5. Aktive Übungsleiter und Mitglieder des Vorstandes des Vereins zahlen einheitlich pro Monat 1,- Euro (3,- Euro / Quartal)
- 4.6. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
- 4.7. Außerordentliche Beiträge werden von der Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden festgelegt und beschlossen.
- 4.8. Für alle Mitglieder des Vereins gibt es keine Beitragsermäßigung.

- 4.9. Für eine Stilllegung der Mitgliedschaft und die damit verbundene Beitragsbefreiung ist ein schriftlicher Antrag mit Begründung und Zeitraum des Befreiungswunsches an den Vorstand zu richten. Der Antrag kann für max. 6 Monate gestellt werden. Nach Ablauf der Stilllegungszeit wird die Mitgliedschaft automatisch aktiviert. Der Vorstand entscheidet über Bewilligung des Antrages in jedem einzelnen Fall individuell.

§ 5 BANKVERBINDUNG

- 5.1. Generell erfolgen die Zahlungen der Mitgliedsbeiträge nur per Lastschriftinzug oder per Überweisung vierteljährlich.

Bankverbindung: Sparkasse Gera – Greiz
BLZ 830 500 00
Konto 15 31 41

- 5.2. Die Gebühren der Bank wegen Rücklastschrift werden zzgl. des Mitgliedsbeitrages in Rechnung gestellt und fällig.
- 5.3. Bei Nichtzahlung der Beiträge wird automatisch das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet. Dadurch wird § 3 Absatz 3 der Satzung wirksam. Das Mahnverfahren wird durch den Verein eingeleitet. Es liegt im Ermessen des Vereins vor dem gerichtlichen Mahnverfahren Mahnungen an das betreffende Mitglied zu erstellen. Hierfür wird der Verein eine Mahngebühr von 2,50 EUR in Rechnung stellen.

§ 6 VEREINSAUSTRITT

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende an den Vorstand zu richten.

§ 7 VERBINDLICHKEITEN

Die Beitragszahlungen sind als Mindestbeitrag für alle Mitglieder verbindlich. **Höhere Geldbeträge** können in Form von Spenden freiwillig gezahlt werden.

§ 8 DATENSCHUTZ

Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 9 GELTUNGSDAUER

Die Beitragsordnung hat ab 01. April 2011 und bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ihre Gültigkeit.

Gera, 25.03.2011

durch die Mitgliederversammlung beschlossen